

FAQ Schengen-Visafreiheit

Was bedeutet Visafreiheit?

Das bedeutet, dass Inhaber brasilianischer Reise-, Diplomaten- und Dienstpässe für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Sechsmonatszeitraums kein Visum mehr benötigen.

Bei Arbeitsaufnahme, auch unter 90 Tagen, müssen Inhaber brasilianischer Pässe nach wie vor ein Visum bei dem betreffenden Mitgliedstaat beantragen.

In welchen Mitgliedsstaaten wird die Visafreiheit angewendet?

Die visafreie Einreise aufgrund des Abkommen zwischen der Europäischen Union und Brasilien über die Visafreiheit ist in allen Ländern der EU (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands) möglich.

Gilt die Ausnahmeregelung für alle Passarten?

Die Visafreiheit gilt für brasilianische Reisepässe, Diplomaten- und Dienstpässe. „Passaporte para estrangeiros“ (gelber Einband) und „Laissez-passer for aliens“ (brauner Einband) berechtigen nicht zur Einreise nach Deutschland.

Benötige ich ein Visum für Geschäftszwecke, z.B. Fortbildungen, Geschäftstreffen, Messen usw. bei einem Kurzaufenthalt?

Nein.

Benötigen Studenten ein Visum bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten?

Nein.

Benötige ich ein Visum, wenn ich beabsichtige, eine Arbeit (Aufenthalt bis zu 90 Tage) aufzunehmen?

Ja, die meisten der Mitgliedsstaaten verlangen auch bei Kurzaufenthalten ein Visum und eine Arbeitserlaubnis. Sie sollten die Auslandsvertretung des entsprechenden Mitgliedstaates kontaktieren und sich erkundigen, ob ein Visum benötigt wird.

In Deutschland sind gewisse Tätigkeiten (Fachkräfte, Wissenschaftler, Forscher, Praktikanten, Saisonarbeiter, Schausteller, Haushaltshilfen, Geschäftsreisende, Journalisten, entsandte Arbeitnehmer, Künstler, Fotomodelle, Reiseleiter, Dolmetscher, Sportler, Arbeitnehmer in der EU etc.) ausgenommen, wenn sie nur kurzzeitig und vorübergehend ausgeübt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Auslandsvertretung.

Ich habe von einem Bekannten gehört, der ohne Visum in Deutschland gearbeitet hat. Ist das möglich oder illegal?

Grundsätzlich gilt: sobald Sie in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen Sie ab dem ersten Tag ein Visum mit Arbeitsgenehmigung. Dies gilt auch dann, wenn Sie für Ihre Tätigkeit kein Geld erhalten, z.B. bei einem Praktikum.

Es gibt aber einige berufliche Tätigkeiten, für die eine Arbeitserlaubnis entfällt. Die maximale Beschäftigungsdauer ist immer zeitlich begrenzt.

Wenn Sie eine der nachfolgend genannten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der zugelassenen Frist ausüben, benötigen Sie dafür als brasilianischer Passinhaber kein Visum.

Folgende Beschäftigungen können 3 Monate/Jahr visafrei ausgeübt werden (nicht abschließend):

- Journalistische Tätigkeit
- Berufssportler
- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden
- Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen
- Teilnehmer an Festspielen oder Musik- und Kulturtagen oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandte Personen
- Vorträge oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert oder Darbietungen sportlichen Charakters
- Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten
- Reiseleiter
- Dolmetscher
- Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen wie Teilnahme an gesetzlich geregelterm Freiwilligendienst oder vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
- Wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen, Gastwissenschaftler, Lehrkräfte öffentlicher Schulen, Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers
- bestimmte Praktika zu Weiterbildungszwecken
- Geschäftsreisende

- im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil

- Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer, die z.B.

- erworbene Maschinen abnehmen oder in die Bedienung eingewiesen werden- unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein brasilianisches Unternehmen auf- und abbauen oder betreuen

- im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang absolvieren

Führungskräfte, z.B. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura oder eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene, Mitglieder eines Organs einer juristischen Person mit gesetzlicher Vertretungsmacht und vertretungsberechtigte Gesellschafter können bis zu sechs innerhalb von zwölf Monaten (2x90 Tage pro Jahr) visafrei betätigen.

Wie lange darf ich mich aufhalten?

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 90 Tage in einem Zeitraum von 6 Monaten. Die Anzahl der Einreisen ist nicht begrenzt, daher man kann in den entsprechenden 6 Monaten beliebig oft ein – und ausreisen, sofern die maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen noch nicht aufgebraucht wurde.

Wie berechnet sich der 6-Monats-Zeitraum?

Mit Brasilien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen hat die Europäische Union Visumbefreiungsabkommen abgeschlossen. Für ihre Staatsangehörigen gilt, der 6-Monats-Zeitraum beginnt am Tag der ersten Einreise in das Schengengebiet.

Für alle anderen Staatsangehörigen (sowohl für den visumfreien Drittstaatsangehörigen, dessen maximal mögliche Aufenthaltsdauer 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt, als auch für einen Visuminhaber für die durch das Visum erlaubte individuelle Aufenthaltsdauer, höchstens jedoch ebenfalls 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) wird der – vom Tag des Antreffens gerechnet - zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet, in dem sich Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tage im Schengengebiet aufhalten dürfen. Wenn der "Blick zurück" ergibt, dass in den letzten, dem Tag des Antreffens vorausgehenden 180 Tagen die maximal mögliche Aufenthaltsdauer im Schengengebiet noch nicht aufgebraucht ist, ist ein weiterer Aufenthalt möglich. Bei der Aufenthaltsberechnung sind sowohl der Tag der Einreise als auch der Tag der Ausreise in die Aufenthaltsberechnung mit einzubeziehen.

Wenn Sie unschlüssig sind, fragen Sie Ihre Auslandsvertretung.

[Konsulatfinder](#)

Was sind die Einreisevoraussetzungen?

Visafreiheit bedeutet kein bedingungsloses Recht auf Einreise und Kurzaufenthalt. Die Visafreiheit wirkt sich nicht auf die übrigen Voraussetzungen auf, die bei Einreise für Kurzaufenthalte erfüllt sein müssen. Zu den Einreisevoraussetzungen, die überprüft werden können zählt die Vorlage eines noch mindestens drei Monate nach der Ausreise aus den Schengener Staaten gültigen Reisedokuments, eines Rückflugtickets oder ausreichenden Finanzmitteln für den Aufenthalt, Nachweise des Reisezwecks, etc..

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen).

Sofern die Einreise wegen Nichterfüllung der Einreisevoraussetzungen verweigert wird, erhält die jeweilige Person eine schriftliche Entscheidung in der die Gründe für die Einreiseverweigerung aufgeführt sind. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach nationalem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates. Die jeweilige Person erhält hierzu relevante Informationen ausgehändigt.

Welche Dokumente muss ich den Grenzbeamten bei der Einreise zeigen?

Sie müssen Ihren gültigen Reisepass zeigen. Dieser sollte noch mindestens drei Monate über das beabsichtigte Ausreisedatum hinaus gültig sein.

Ferner werden Sie unter Umständen um Vorlage von Dokumenten gebeten wie: Ihre Flugtickets für Ihre Weiter- oder Rückreise, Nachweise ausreichender Finanzmittel, Hotelreservierungen, Einladungsbriefe bei Besuchen oder Konferenzteilnahmen, Sprachkursanmeldungen etc.,

Belege, anhand derer geprüft wird, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind:

1. bei Reisen aus beruflichen Gründen:

- die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Konferenzen oder Veranstaltungen,
- andere Unterlagen, aus denen geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen,
- Eintrittskarten zu Messen und Kongressen, sofern hieran teilgenommen werden soll;

2. bei Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:

- die Aufnahmebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an praktischen oder theoretischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Studentenausweise oder Bescheinigungen über besuchte Kurse;

3. bei touristischen oder privaten Reisen:

a) Belege betreffend die Unterkunft:

- die Einladung des Gastgebers, sofern bei dieser Unterkunft genommen werden soll,
- Belege von Hotels/Pensionen etc... oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht,

b) Belege betreffend den Reiseverlauf:

- die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen,

c) Belege betreffend die Rückreise:

- Rückreise- oder Rundreisetickets;

4. bei Reisen zu politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen:

- Einladungen, Eintrittskarten, Aufnahmebestätigungen oder Programme, möglichst unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Grund der Reise hervorgeht.

Quelle: Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Benötige ich eine gültige Reisekrankenversicherung?

Eine Reisekrankenversicherung ist für die Einreise in den Schengen-Raum nach Inkrafttreten der Visafreiheit nicht notwendig, wird aber dringend empfohlen. Eine ausreichende Krankenversicherung sollte vor jeder Auslandsreise abgeschlossen werden.

Was ist zu beachten, wenn Minderjährige reisen?

Bei Reisen gelten die üblichen Regeln bei Reisen von Minderjährigen. Daher sollten Reisende mit Minderjährigen stets Nachweise mit sich führen, aus denen sich entweder ihre Verwandtschaftsbeziehung mit den Minderjährigen ergibt und/oder aus denen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts von den sorgeberechtigten Personen an sie hervorgeht.

Diese Nachweise und Dokumente sollten in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, das Reiseziel ist.

Die deutsche Auslandsvertretung kann auf Wunsch gerne Unterschriftsbeglaubigungen anfertigen, wenn die sorgeberechtigten Personen einen Nachweis der Sorgeberechtigung und einen vorbereiteten Text zur „Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts“ vorlegen.

Bitte beachten Sie weiterhin die besonderen brasilianischen Vorschriften:

[Reiseerlaubnis für Minderjährige](#)